
**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Master of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 9. August 2010

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht (Verköndungsblatt 3/2008 S. 165) zuletzt geändert durch die im Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2009 S. 35 veröffentlichte Erste Änderung; der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 19.05.2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 16. Juni 2010 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 9. August 2010 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „(Master“ die Angabe „of Laws“ eingefügt sowie die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 „§ 17 a Kolloquium“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „am Fachbereich“ durch „an der Fakultät“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund

 - eines mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandenen Bachelor-Abschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht oder Diplomabschlusses im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Schmalkalden oder
 - einer gleichwertigen oder als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

an der Fachhochschule Schmalkalden für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Studierende auch abweichend von den Anforderungen des Satzes 1 zum Studium zulassen, wenn er nach individueller Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens zu dem Ergebnis gelangt, dass – insbesondere aufgrund beruflicher Erfahrungen – das erforderliche Vorbildungsniveau gegeben ist. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ordentliche Studierende, die an anderen Fakultäten der Hochschule für Masterstudiengänge eingeschrieben sind, können an Modulprüfungen und den zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen teilnehmen, wenn dadurch die Ausbildung der Studierenden des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nicht nennenswert beeinträchtigt wird.“
 - b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „vom Fachbereich“ durch „durch die Fakultät“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„Für Bewerber, die weniger als 210 ECTS nachweisen und die die fehlenden ECTS nur deshalb nicht nachweisen können, weil die entsprechenden Modulprüfungen noch nicht bewertet wurden, besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung für den Master-Studiengang. Modul- bzw. Teilmodulprüfungen oder eine Master-Arbeit können jedoch erst berücksichtigt werden, wenn insgesamt 210 ECTS nachgewiesen werden. Der Nachweis der notwendigen ECTS erfolgt durch den Prüfling zeitnah vor der schriftlichen Anmeldung für die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen.“
 - d) Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „dem Fachbereich“ wird durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „den Fachbereich“ wird durch „die Fakultät“ ersetzt.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Modulprüfung“ durch „Modul- bzw. Teilprüfung“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

5. § 4a erhält folgende Fassung:

**„§ 4a
Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Studieninteressenten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet der Zulassungsausschuss nach Bewertung der Bewerbungsunterlagen einschließlich des obligatorischen Motivationsschreibens über die Zulassung. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er persönliche Auswahlgespräche durchführen.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören zwei Hochschullehrer und ein studentisches Mitglied, in der Regel aus dem Master-Studiengang an.“

6. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die Note einer Modulprüfung aus zwei oder mehreren Teilmodulprüfungen gebildet oder sind zwei oder mehr Prüfer an der Notenbildung beteiligt, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 3.“

7. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Semester“ durch „Semesters“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) in der Überschrift wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom Fachbereich“ durch „von der Fakultät“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den folgenden Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Europäisches u. internationales Wirtschafts- u. Unternehmensrecht I
- Europäisches u. internationales Wirtschafts- u. Unternehmensrecht II
- Europäisches und internationales Sanierungs- und Insolvenzrecht
- Internationale Rechnungslegung
- Internationales Finanzmanagement
- Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht I
- Europäischer und internationaler Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht II
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft I
- Grenzüberschreitende Personalwirtschaft II
- Mergers & Acquisitions
- Unternehmensnachfolge
- Europäische und Internationale Steuerplanung und -gestaltung
- Gestaltung grenzüberschreitender Verträge und Kollisionsrecht
- Wahlpflichtmodul Wirtschaftsrecht
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Fachbereich“ durch „der Fakultät“ sowie die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Angabe „wahlweise in deutscher oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „sechs“ durch „vier“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt: „Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll im Regelfall zwischen 60 und 80 Seiten betragen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „durch den Betreuer“ im ersten Teilsatz wird durch „in der Regel von zwei Prüfern“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „des Fachbereichs“ im zweiten Teilsatz wird durch „der Fakultät“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit findet eine mündliche Prüfung (Kolloquium, § 17a) statt.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird vor der Angabe „Master-Arbeit“ die Angabe „schriftliche“ eingefügt.
- d) In Abs. 7 wird nach der Angabe „Master-Arbeit“ die Angabe „einschließlich des Kolloquiums“ eingefügt.
- e) Folgender Abs. 8 wird angefügt: „Die Bekanntgabe der schriftlichen Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.“

14. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Master-Arbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Master-Arbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet sowie für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 16 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit nachgewiesen sind,
2. die Master-Arbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von zwei Prüfern durchgeführt. Der zeitliche Umfang beträgt mindestens 30 Minuten und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling widersprochen hat. Zugelassen werden können auch Ansprechpartner oder Betreuer aus Unternehmen, mit denen die Master-Arbeit als Projekt gestaltet wurde. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Schriftliche Master-Arbeit 70 %
- Kolloquium (mündliche Prüfung) 30 %.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die beiden Angaben „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

16. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 im Master-Studiengang Wirtschaftsrecht beginnen.

Schmalkalden, den 9. August 2010

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann